



## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 1. Juli 2021 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Rinn erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### § 2

#### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- a) bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden stellen die Futterbergeräume (Scheunen) keine Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr dar
- b) kleine Nebengebäude ohne Wasseranschluss wie beispielsweise Gartenhäuschen, Holz- und Geräteschuppen

(3) Verlieren solche landwirtschaftlichen Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung um diese Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig brutto 1,60 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Die Mindestanschlussgebühr beträgt brutto 1.200,- Euro. Dies entspricht derzeit einer Bemessungsgrundlage von 750 m<sup>3</sup> Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Für Schwimmbecken im Freien, die laut Tiroler Bauordnung genehmigungspflichtig sind und ein Fassungsvermögen von mehr als 10 m<sup>3</sup> aufweisen ist als Bemessungsgrundlage das Bruttofassungsvermögen heranzuziehen. Die Anschlussgebühr für Schwimmbecken beträgt je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage brutto 8,00 Euro.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### § 3

#### **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt brutto 0,60 Euro pro Kubikmeter, wobei eine Mindestabnahmemenge von 100 m<sup>3</sup> pro Objekt im Bemessungszeitraum von einem Jahr jedenfalls berechnet wird. Die Zählergebühr beträgt brutto 11,00 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind im Oktober eines jeden Jahres vorzuschreiben.

### § 4

#### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 5

#### **Gebührenschildner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung vom 9. Februar 2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Herbert Schafferer



Angeschlagen am: 06.07.2021

Abgenommen am: 21.07.2021